

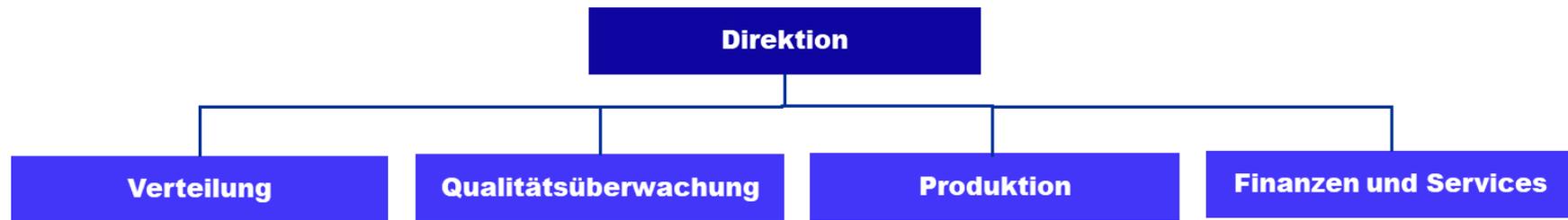
## **Anhang 4 «Wasserversorgung» zum OrgR DIB**

Mit vorliegendem Anhang zum Organisationsreglement des Departements der Industriellen Betriebe (OrgR DIB, AS 172.360) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Wasserversorgung (WVZ) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Organigramm</b>	2
<b>II. Aufgabenübertragung</b>	3
A. Finanzielles	3
B. Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	8
C. Vertragsbefugnisse	9
D. Grundbuchgeschäfte	12
E. Festsetzung, Aufhebung und Anpassung von Schutzzonenplänen und –reglementen	16
F. Personalrechtliche Befugnisse	16
G. Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	19
H. Mitgliedschaftsrechte in Vereinen	21

## I. Organigramm



## II. Aufgabenübertragung

### A. Finanzielles

1	Ausgabenbewilligungsbe- fugnisse <sup>1234</sup>	Dienstchefin oder Dienstchef	Hauptabteilungsleitende	Mitarbeitende je nach Aufga- benbereich gemäss Eintrag im SAP
<b>Neue Ausgaben</b>				
1.1	neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.– <sup>5</sup>	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 20 000.–
1.2	neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.– <sup>6</sup>		
1.3	neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechts- zinsen für ein und dieselbe Lie- genschaft von jährlich <sup>78</sup>	bis Fr. 50 000.–		

<sup>1</sup> Vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht und insbesondere Regelungen in Spezialerlassen des Stadtrats (vgl. z. B. Reglement über besondere Auslagen [Auslagenreglement, AS 177.150]).

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für **Informatikausgaben** richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben (Art. 67 ROAB).

<sup>3</sup> **Projektierungskosten** sind entsprechend den allgemeinen Finanzbefugnissen zu bewilligen.

<sup>4</sup> Dem Stadtrat bleibt es vorbehalten, das **Nettoprinzip** gemäss § 110 Abs. 2 GG anzuwenden. Für tiefere Instanzen richtet sich die Zuständigkeit gemäss der Höhe der Bruttoausgaben (vgl. Art. 60 lit. b ROAB).

<sup>5</sup> Vgl. Anhang 3 zum ROAB

<sup>6</sup> Vgl. Anhang 3 zum ROAB

<sup>7</sup> **Befristete** (und auch unterjährig befristete) **Miet- und Pachtverträge** werden kapitalisiert (Mietzins mal Jahre/Monate) und als neue einmalige Ausgaben bewilligt.

<sup>8</sup> Vgl. zu den Befugnissen im Zusammenhang mit dem Erwerb von **Baurechten** Ziffer II. D. 2.1 und von **Dienstbarkeiten** Ziffer II. D. 1.2

<b>Gebundene Ausgaben</b>				
1.4.1	gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 20 000.–
1.4.2	gebundene einmalige Ausgaben im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten im Rohrnetz der Hauptabteilung Verteilung	bis Fr. 600 000.–		bis Fr. 200 000.–
1.5	gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–		
<b>Qualifiziert gebundene Ausgaben</b>				
1.6	Qualifiziert gebundene Ausgaben allgemein	bis Fr. 6 000 000. –		
1.7	Stromgebühren für Wasserförderung und Wasseraufbereitung und übrige Bereiche	bis Fr. 8 000 000. –		
<b>Repräsentationsgeschenke</b>				
1.8	Befugnis zur Ausrichtung von Repräsentationsgeschenken <sup>9</sup>	bis Fr. 300.–	bis Fr. 100.–	
<b>2</b>	<b>Form der Ausgabenbewilligung (vgl. Art. 39 FHR)</b>	<b>Dienstchefin oder Dienstchef</b>	<b>Hauptabteilungsleitende</b>	<b>Mitarbeitende je nach Aufgabenbereich gemäss Eintrag im SAP</b>
2.1	Die Bewilligung von neuen und gebunden einmaligen Ausgaben über Fr. 50 000.– bis Fr. 600 000.–	Verfügung		

<sup>9</sup> Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB

2.2	Die Bewilligung von neuen und gebundenen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50 000.–	Digitale Visierung der Bestellung bzw. des Rechnungsbelegs im SAP	Digitale Visierung der Bestellung bzw. des Rechnungsbelegs im SAP	Digitale Visierung der Bestellung bzw. des Rechnungsbelegs im SAP
2.3	Die Bewilligung von gebundenen einmaligen Ausgaben im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten im Rohrnetz der Hauptabteilung Verteilung bis Fr. 200 000.–			Digitale Visierung der Bestellung bzw. des Rechnungsbelegs im SAP
2.4	Die Bewilligung von neuen und gebundenen wiederkehrenden Ausgaben	Verfügung		
2.5	Die Bewilligung von qualifiziert gebundenen Ausgaben allgemein	Verfügung		
2.6	Die Bewilligung von Stromgebühren für Wasserförderung und Wasseraufbereitung	Digitale Visierung der Bestellung bzw. des Rechnungsbelegs im SAP		
		<b>Dienstchefin oder Dienstchef</b>	<b>Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter Verteilung oder Finanzen</b>	
2.7	Die Bewilligung von Ausgaben für Entschädigungen oder Gegenleistungen an Dritte beim Erwerb von Dienstbarkeiten <sup>10</sup>	Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrags	Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrags	
2.8	Die Bewilligung von Ausgaben für Miet- und Pachtzinsen für ein und dieselbe Liegenschaft	Verfügung oder Unterzeichnung des Miet- bzw. Pachtvertrags		

<sup>10</sup> Vgl. Ziffer II. D. 1.2

2.9	Die Bewilligung von Ausgaben für Baurechtszinsen oder für einmalige Entschädigungen für ein und dieselbe Liegenschaft	Verfügung oder Unterzeichnung des Baurechtsvertrags	
2.10	Gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche	Unterzeichnung des Vergleichs	

<b>3</b>	<b>Befugnisse zur Freigabe von Kreditreserven</b> für Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe <sup>111213</sup>	<b>Vorgesetzte der Projektverantwortlichen</b>		
<b>4</b>	<b>Vergaben</b>	<b>Dienstchefin oder Dienstchef</b>	<b>Zuständige Hauptabteilungsleitende</b>	<b>Mitarbeitende je nach Aufgabenbereich gemäss Eintrag im SAP</b>
4.1	Im Allgemeinen	bis Fr. 1 000 000.– <sup>14</sup>	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 20 000.–
4.2	Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten im Rohrnetz der Hauptabteilung Verteilung für einen bestimmten Zweck	bis Fr. 1 000 000.– <sup>15</sup>		bis Fr. 200 000.–

<sup>11</sup> Die Freigabe von Reserven für **Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe** erfolgt via **SAP** durch die Dienstabteilung.

<sup>12</sup> Die Freigabe von Reserven für **Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderats oder der Gemeinde** erfolgt durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe mittels Verfügung.

<sup>13</sup> Die Freigabe von Kreditreserven für **Ausgabenbeschlüsse der Dienstchefin oder des Dienstchefs** erfolgt formlos im Rahmen der **Kreditabrechnung**.

<sup>14</sup> Vgl. Anhang 3 zum ROAB

<sup>15</sup> Vgl. Anhang 3 zum ROAB

**B. Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten**

		Dienstchefin oder Dienstchef
1	Verfügung von Gebühren für den Bezug von Trinkwasser und den Anschluss von Gebäuden an das Leitungsnetz	•
2	Verfügung von Gebühren für die Neuerstellung, die Umlegung und den Unterhalt von Hausanschlussleitungen	•
3	Verfügung von Beiträgen für die Neuerstellung von Versorgungsleitungen in Privatstrassen	•
4	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren, namentlich Zuschlag, Einlösen von Optionen, Ausschluss aus Verfahren, Abbruch von Verfahren	•
5	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG <sup>16</sup>	•
6	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG <sup>17</sup>	•

---

<sup>16</sup> LS 170.4

<sup>17</sup> LS 175.2

**C. Vertragsbefugnisse<sup>181920</sup>**

		Dienstchefin oder Dienstchef	Zuständige Hauptabteilungsleitende	Zuständige Mitarbeitende gemäss Ziffer II. A. 1.
1	Verträge über Miete oder Pacht	•	•	
2	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung sowie die unentgeltliche Überlassung zum Gebrauch für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.– oder	•	•	

<sup>18</sup> Im Abschnitt «C. Vertragsbefugnisse» werden ausschliesslich die **Kompetenzen zum Abschluss der aufgeführten Verträge** (teilweise abgestuft nach Vertragssumme) geregelt.

<sup>19</sup> Bei **Verträgen, die Ausgaben zur Folge haben**, ist **vorgängig** eine **Ausgabenbewilligung** durch die zuständige Instanz einzuholen und sind allfällige **Vergaben** an Dritte **vorgängig** durch die zuständige Instanz genehmigen zu lassen bzw. sind solche Verträge unter entsprechendem Vorbehalt abzuschliessen.

<sup>20</sup> Für **Verträge über Einnahmen** mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB). Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB). Im Abschnitt «C. Vertragsbefugnisse» werden die entsprechenden Verträge aufgelistet und deren Abschluss im Grundsatz ohne betragsmässige Obergrenze hinsichtlich der Einnahmen Angestellten der WVZ übertragen. Gemäss Art. 12 OrgR DIB haben die Angestellten vor dem Abschluss von Verträgen, die sich im Einzelfall als politisch bedeutsam erweisen oder anderweitig voraussichtlich erhebliche Auswirkungen über das Tagesgeschäft hinaus entfalten, jedoch vorgängig die Dienstchefin oder den Dienstchef einzubeziehen. Soweit erforderlich, ist darüber hinaus die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zu involvieren. Für den Abschluss spezifischer Verträge über Einnahmen wie Vermietung und Verpachtung (vgl. Ziffer II. C. 2) sowie die Gewährung von Baurechten (vgl. Ziffer II. D. 2.1) und die Einräumung von Dienstbarkeiten (vgl. Ziffer II. D. 1.1) gelten besondere Befugnisse.

	mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von bis zu 5 Jahren <sup>21</sup>			
3	Werkverträge im Zusammenhang mit Bauarbeiten, wie namentlich Leitungsbau, Tief- und Hochbau	•	•	
4	Mehrjahres- und Serviceverträge mit Lieferanten und Dienstleistern namentlich betreffend Rohrleitungen, Armaturen, Pikettendienste, Aktivkohlelieferung	•	•	
5	Kauf von Fahrzeugen	•	•	
6	Ingenieur-, Versicherungs- und Dienstleistungsverträge sowie Beratungsaufträge, namentlich Aufträge für Rechtsberatungen und Rechtsgutachten	•	•	•

<sup>21</sup> Es handelt sich um **Verträge über Einnahmen**. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betrieb ist zuständig für Verträge über Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins bis Fr. 200 000.– oder mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen bis 10 Jahren (vgl. Art. 76 Abs. 1 ROAB und Art. 75 ROAB e contrario). Darüber ist der Stadtrat zuständig (Art. 75 ROAB). Die Departementsvorstehenden können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertagen (Art. 76 Abs. 3 ROAB).

7	Stadtinterne Vereinbarungen, namentlich mit Regelungen von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kostenteilern, Verrechnung, Inkasso <sup>22</sup>	•		
8	Vereinbarungen betreffend Bau und Betrieb von Antennenanlagen auf Grundstücken der WVZ	•	•	
9	Datenschutzverträge und -vereinbarungen	•	•	
10	Vereinbarungen betreffend Fernzugriff auf IT-Systeme	•	•	
11	Lizenzverträge	•		•
12	Leasingverträge	•		•
13	Wartungs- und Supportverträge für Anlagen, Geräte und Software	•		•
14	Werkverträge im Zusammenhang mit IT-Projekten	•	•	
15	Gesuche um Ausrichtungen von Subventionen und Abschluss von entsprechenden Subventionsverträgen	•	•	
16	Akzept von Offerten für den Einkauf von Waren, Dienstleistungen und Bauarbeiten mittels SAP-Bestellung	•		•

<sup>22</sup> Vorbehalten sind Verträge und Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Departementen mit erheblichen Inhalten oder Auswirkungen (interdepartementale Vereinbarungen) gemäss Art. 9 lit. b ROAB.

17	Beauftragung von privaten Dritten mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln <sup>23</sup>	•		
18	In Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich <sup>24</sup>	•		

#### D. Grundbuchgeschäfte

<b>1</b>	<b>Dienstbarkeiten</b>	<b>Dienstchefin oder Dienstchef</b>	<b>Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter Verteilung, Produktion oder Finanzen und Services</b>
<b>1.1</b>	<b>Einräumung<sup>25</sup> von Dienstbarkeiten</b>		
	Einräumung von Dienstbarkeiten bei einer von Dritten geleisteten Entschädigung oder Gegenleistung bis Fr. 100 000.– <sup>26</sup> , sofern	•	•

<sup>23</sup> Unter Einbezug der zuständigen Juristinnen und Juristen des Rechtsdiensts des Departementssekretariats.

<sup>24</sup> Von einer Übertragung dieser Befugnis gestützt auf Art. 82 Abs. 2 ROAB wird abgesehen.

<sup>25</sup> Die Befugnis beinhaltet den **Entscheid über die Einräumung der Dienstbarkeit**.

<sup>26</sup> Da es sich hier um einen Vertrag über Einnahmen handelt, ist die Höhe der von Dritten geleisteten Entschädigung oder Gegenleistung massgebend. Die **Zuständigkeit** richtet sich grundsätzlich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben (vgl. Art. 79 ROAB). Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs für gebundene einmalige Ausgaben reicht bis Fr. 600 000.– (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB). Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz hier tiefer angesetzt.

	dadurch der Wert oder die Nutzbarkeit der Liegenschaft nicht wesentlich beeinflusst wird <sup>27</sup>		
<b>1.2</b>	<b>Erwerb<sup>28</sup> von Dienstbarkeiten</b>		
	Erwerb von Dienstbarkeiten bei einer Entschädigung oder Gegenleistung an Dritte bis Fr. 100 000.– <sup>29</sup>	•	•
<b>1.3</b>	<b>Vertragsabschluss und Grundbucheintragung</b>		
	Nach dem Entscheid der zuständigen städtischen Instanz über die Einräumung <sup>30</sup> oder Erwerb <sup>31</sup> der Dienstbarkeit: Befugnis Dienstbarkeitsverträge (inkl. öffentlicher Beurkundung) über Leitungsbaurechte, Überbaurechte, Näherbaurecht, Wegrechte und Quellenrechte abzuschliessen und diesbezügliche Eintragungen, Löschungen, Anmerkungen und Vormerkungen im Grundbuch anzumelden.	•	•

<sup>27</sup> Wird durch die Einräumung von Dienstbarkeiten der Wert oder die Nutzbarkeit der Liegenschaft **wesentlich beeinflusst**, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verkehrswert der Liegenschaft: vgl. Art. 78 lit. b ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 77 lit. b ROAB (Stadtrat) und Art. 61 lit. b GO (Gemeinderat)

<sup>28</sup> Die Befugnis beinhaltet den **Entscheid über den Erwerb der Dienstbarkeit**.

<sup>29</sup> Die **Zuständigkeit** richtet sich grundsätzlich nach den Befugnissen für die Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben. Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs für neue und gebundene einmalige Ausgaben reicht bis Fr. 600 000.– (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB und Anhang 3 zum ROAB). Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz der Dienstchefin oder des Dienstchefs auf Fr. 100 000.– herabgesetzt.

<sup>30</sup> Vgl. Ziffer II. D. 1.1

<sup>31</sup> Vgl. Ziffer II. D. 1.2

<b>2</b>	<b>Baurechte</b>	<b>Dienstchefin oder Dienstchef</b>	<b>Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter Verteilung, Produktion oder Finanzen und Services</b>
<b>2.1</b>	<b>Erwerb von Baurechten</b>		
	Erwerb von Baurechten bei einem Baurechtszins für ein und dieselben Liegenschaften von jährlich bis Fr. 50 000.– <sup>32</sup> oder einer einmaligen Entschädigung oder Gegenleistung an Dritte bis Fr. 100 000.– <sup>33</sup>	•	
<b>2.2</b>	<b>Vertragsabschluss und Grundbuchanmeldung</b>		
	Nach dem Entscheid der zuständigen städtischen Instanz über die Gewährung <sup>34</sup> oder den Erwerb <sup>35</sup> eines Baurechts: Befugnis Baurechtsverträge (inkl. öffentlicher Beurkundung) abzuschliessen und diesbezügliche Eintragungen, Löschungen, Anmerkungen und Vormerkungen im Grundbuch anzumelden.	•	•

<sup>32</sup> Beim **Erwerb von Baurechten** richtet sich die **Zuständigkeit** nach den Ausgabenbewilligungsbefugnissen für neue wiederkehrende Ausgaben für Baurechtszinsen: vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB und Ziffer II. A 1.3 (Dienstchefin oder Dienstchef), Art. 64 Abs. 1 lit. d ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 63 lit. d ROAB (Stadtrat) und Art. 59 lit. e ROAB (Gemeinderat)

<sup>33</sup> Bei **einmaligen Entschädigungen für Baurechte** richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach den Befugnissen für die Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben. Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs für neue und gebundene einmalige Ausgaben reicht bis Fr. 600 000.– (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB und Anhang 3 zum ROAB). Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz der Dienstchefin oder des Dienstchefs auf Fr. 100 000.– herabgesetzt.

<sup>34</sup> Bei der **Gewährung eines Baurechts**, richtet sich die **Zuständigkeit** nach dem Verkehrswert der Liegenschaft: vgl. Art. 78 lit. a ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 77 lit. a ROAB (Stadtrat) und Art. 61 lit. a GO (Gemeinderat). Die Dienstchefinnen und Dienstchefs haben hier keine Kompetenzen. Von einer Übertragung dieser Befugnis gestützt auf Art. 78 Abs. 2 ROAB wird abgesehen.

<sup>35</sup> Vgl. Ziffer II. D. 2.1

<b>3</b>	<b>Anlagen</b>	<b>Dienstchefin oder Dienstchef</b>	<b>Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter Verteilung, Produktion oder Finanzen und Services</b>
<b>3.1</b>	<b>Vertragsabschluss und Grundbuchanmeldung</b>		
	Nach dem Entscheid <sup>36</sup> der zuständigen städtischen Instanz über den Erwerb, die Veräusserung oder die tauschweise Abgabe einer Liegenschaft des Finanzvermögens: Befugnis Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und die tauschweise Abgabe von Liegenschaften (inkl. öffentlicher Beurkundung) abzuschliessen und diesbezügliche Eintragungen, Löschungen, Anmerkungen und Vormerkungen im Grundbuch anzumelden.	•	•

<sup>36</sup> Die **Zuständigkeit** für den Erwerb, die Veräusserung und die tauschweise Abgabe richtet sich nach dem Verkehrswert der Liegenschaft: vgl. Art. 69 Abs. 2 ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 68 ROAB (Stadtrat) und Art. 60 GO (Gemeinderat). Die Dienstchefinnen und Dienstchefs haben hier keine Kompetenzen.

**E. Festsetzung, Aufhebung und Anpassung von Schutzzonenplänen und –reglementen**

		Dienstchefin oder Dienst- chef	Zuständige Hauptabtei- lungsleitende	Abteilungsleiterin oder Ab- teilungsleiter Chemie
1	Vollzug von Beschlüssen des Stadtrats über die Festsetzung, Aufhebung und Anpassung von Schutzzonen und Schutzzonenreglementen, namentlich öffentliche Auflagen und Information von Eigentümerschaften	•	•	•

**F. Personalrechtliche Befugnisse**

		Dienstchefin oder Dienstchef	Hauptabteilungsleite- rinnen und Hauptab- teilungsleiter	Leiterin oder Leiter Personalmanage- ment	Vorgesetzte, Stufe Ab- teilungsleiter*in
1	Personalrechtliche Funktion als Anstellungsinstanz bis FS 14 (Art. 22 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 AB PR)	•			
2	Anstellung Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (Art. 25 AB PR)	•		•	
3	Erlass und periodische Überprüfung Stellenbeschreibungen (Art. 12 Abs. 1 und 2 AB PR)	•	•		

4	Erstellung und jährliche Überprüfung Stellen- und Einreichungsplan (Art. 13 Abs. 2 AB PR)	•		•	
5	Ausschreibung von offenen Stellen (Art. 15 Abs. 2 AB PR)			•	
6	Einholung von Referenzauskünften, Personenregisterauszügen, Sicherheitsüberprüfungen und grafologischen Gutachten (Art. 17 Abs. 1 AB PR)			•	
7	Anforderung von Strafregisterauszügen von Stellenbewerbenden (Art. 19 Abs. 1 AB PR)			•	
8	Anforderung von weiteren Unterlagen zum Erwerbseinkommen bei Altersteilzeit (Art. 35 <sup>octies</sup> AB PR)			•	
9	Ausrichtung von einmaligen Vergütungen (Art. 68 AB PR)	•	•		
10	Die Gewährung von Urlaub gemäss Art. 121-139 AB PR	•	•		
11	Mahnung und Beurteilung der Zielerreichung nach einer Mahnung (Art. 34 <sup>bis</sup> Abs. 1 AB PR)	•	•		
12	Ferienzuteilung (Art. 119 Abs. 4 AB PR)	•	•	•	•

13	Behandlung von Gesuchen um weitere bezahlte und unbezahlte Urlaube (Art. 127 Abs. 3 AB PR)	•	•		
14	Ermöglichung von Jobsharing (Art. 158 <sup>ter</sup> Abs. 1 AB PR)	•	•		
15	Festlegung von zwingenden Erreichbarkeit- und Abrufbarkeit (Art. 161 Abs. 3 AB PR)	•	•	•	•
16	Erreichbarkeit innerhalb der Geschäftszeiten (Art. 170 <sup>ter</sup> Abs. 2 AB PR)	•	•	•	•
17	Austrittsgespräch, Arbeitszeugnis (Art. 142 Abs. 3 lit. b AB PR)			•	
18	Bewilligung von Bildungsmaßnahmen (Art. 5 Bildungsreglement)	•	•		

**G. Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse**

<b>1</b>	<b>Verfahren, Prozesse und Rechtsmittelverfahren<sup>3738</sup></b>	<b>Dienstchefin oder Dienstchef</b>	<b>Zuständige Hauptabteilungsleitende</b>	<b>Zuständige Mitarbeitende Rechnungswesen</b>
<b>1.1</b>	<b>Verfahrenshandlungen in Verwaltungsverfahren</b>			
1.1.1	Verfahren betr. Baugesuche, wenn die WVZ Grundeigentümerin ist		•	
1.1.2	Eintragungen von Schutzrechten (Patente, Marken)	•		
<b>1.2</b>	<b>Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen<sup>39</sup></b>	•		
<b>1.3</b>	<b>Adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren</b>	•		
<b>1.4</b>	<b>Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen<sup>40</sup>, die mit</b>	•		

<sup>37</sup> Vgl. zur Prozessführungsbefugnis der **Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten** Art. 39 ROAB und zur Prozessführungsbefugnis der **Departementsvorstehenden** Art. 47 ff. ROAB sowie zur Prozessführungsbefugnis des **Rechtsdiensts des Departementssekretariats** den Anhang 1 «Departementssekretariat» zum OrgR DIB.

<sup>38</sup> Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe wird das Recht vorbehalten, **strittige Verfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt oder des Departements** betroffen sind, selber zu führen oder Dritte mit der Führung von Verfahren und Prozessen zu beauftragen. Verfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt betroffen sind, werden dem Stadtrat zur Beurteilung zu unterbreiten, damit dieser entscheiden kann, ob er sich die Befugnis zur Führung des Verfahrens selbst vorbehält oder anderweitig überträgt (vgl. Art. 47 Abs. 1 und 2 ROAB).

<sup>39</sup> Auf Antrag der Hauptabteilungsleiterin oder des Hauptabteilungsleiters, unter Einbezug der zuständigen Juristinnen und Juristen des Rechtsdiensts des Departementssekretariats.

<sup>40</sup> Diese Befugnis kann im Rahmen Art. 48 ROAB im Departementserlass übertragen werden.

	Ausgaben <sup>41</sup> oder Einnahmen <sup>42</sup> bis Fr. 600 000.– verbunden sind <sup>43</sup>			
<b>1.5</b>	<b>Stellen von Strafanträgen<sup>44</sup></b>	•		
<b>1.6</b>	<b>Betreibungsbegehren, Rechtsöffnungsbegehren, Fortsetzungsbegehren und Verwertungsbegehren</b>			•
<b>2</b>	<b>Zahlungsfreigabeberechtigung (Art. 86 Abs. 2 FHR)</b>	Zuständige Hauptabteilungsleitende		

<sup>41</sup> Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs reicht bis Fr. 600 000.– (vgl. Anhang 3 zum ROAB). Bei Ausgaben über Fr. 600 000.– bis Fr. 1 000 000.– ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zuständig (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. b ROAB).

<sup>42</sup> Für Verträge über Einnahmen mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB). Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB). Gestützt darauf wird die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen über Einnahmen bis Fr. 600 000.– der Dienstchefin oder dem Dienstchef übertragen.

<sup>43</sup> Soweit sich die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe oder der Stadtrat die Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis nicht selbst vorbehalten oder diese anderweitig übertragen hat und keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind (Art. 48 Abs. 1 lit. a und c ROAB).

<sup>44</sup> Vgl. auch AS 172.130, Stellung von Strafanträgen bei Antragsdelikten zum Nachteil der Stadt

**H. Mitgliedschaftsrechte in Vereinen<sup>45</sup>**

	<b>Mandatierung und Instruktion der städtischen Vertretungen für Mitgliederversammlungen sowie Delegation von Angestellten in den Vorstand</b>	<b>Dienstchefin oder Dienstchef</b>
1	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW)	•
2	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR)	•

<sup>45</sup> Bei Vereinen und Verbänden, bei welchen die Vorsteherin oder der Vorsteher oder eine höhere städtische Instanz die Mitgliedschaftsbeiträge bewilligt hat, wird geregelt, wer über die Mandatierung und Instruktion der städtischen Vertretungen für Mitgliederversammlungen sowie die Delegation von Angestellten in den Vorstand entscheidet soweit die Abordnung bzw. der Wahlvorschlag nicht durch den Stadtrat erfolgt (vgl. STRB Nr. 703/2018).